

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 63 (2001)

Heft: 1

Rubrik: LT-Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Treibstoffsteuerrückerstattung*



Fritz Bergmann,
Eidgenössische Forschungsanstalt
für Agrarwirtschaft und Land-
technik (FAT), CH-8356 Tänikon

Stephan Hatz,
Eidgenössische Zollverwaltung,
CH-3003 Bern

Das Rückerstattungsverfahren wird seit 1962 angewendet und die Normverbräuche wurden letztmals 1996 den geänderten Verhältnissen angepasst. Es hat nach wie vor seine Berechtigung, nicht zuletzt auch deshalb, weil die europäischen Konkurrenten für ihre landwirtschaftliche Produktion ebenfalls Begünstigungen bei der Mineralölsteuer erhalten. Gesamthaft gesehen kann festgehalten werden, dass das Rückerstattungsverfahren mit einem vertretbaren Aufwand vollzogen wird sowie ausreichend exakt, gerecht und auch für den Antragsteller nachvollziehbar ist. Gleichzeitig bieten die durch die Rückerstattungsanträge ermittelten Verbrauchszahlen eine gute, praxisgestützte Basis für die Treibstoffbewirtschaftung in Krisenzeiten (Treibstoffrationierung), ein «Nebenprodukt» des Rückerstattungsverfahrens, das nicht zu vernachlässigen ist.

Steuerbelastung auf Treibstoffen

Bild: U. Zweifel

Der Bund erhebt auf Treibstoffen eine besondere Verbrauchssteuer, die aus der **Mineralölsteuer** und dem **Mineralölsteuerzuschlag** besteht. Die Steuer wird vor der Überführung der Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr erhoben. Somit sind im Preis an der Tankstelle die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag (für den Strassenverkehr) enthalten.

Treibstoffe, die in Pilot- und Demonstrationsanlagen aus erneuerbaren Rohstoffen gewonnen werden, sind grundsätzlich sowohl von der Mineralölsteuer als auch vom Steuerzuschlag befreit (zum Beispiel Rapsmethylester).

Obwohl ein Rückerstattungsbetrag von 70 Mio. Franken im Verhältnis zu anderen landwirtschaftlichen Zahlungen als gering erscheinen mag, ist die «Teilrückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft» als Betrag für den einzelnen Betrieb doch ein nicht unwesentlicher Faktor zur Senkung der Produktionskosten.

- Warum wird der Landwirtschaft die Mineralölsteuer grösstenteils rückerstattet?
- Wie wird die Rückrstattung berechnet?

* Zum Thema «Teilrückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft» ist der FAT-Bericht 557 mit gleichem Inhalt erschienen.

Die Steuersätze für das Jahr 2000 betragen:

	Benzin Rappen je Liter	Dieselöl Rappen je Liter
Mineralölsteuer	43,12	45,87
Mineralölsteuerzuschlag	30,00	30,00
Gesamtsteuerbelastung	73,12	75,87

Rückerstattung an die Landwirtschaft

Die Steuerbegünstigungen sind im Mineralölsteuerrecht bezeichnet. Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag sind Fiskalabgaben. Die Belastung der vollen Steuer auf in der Landwirtschaft verbrauchte Treibstoffe würde die landwirtschaftlichen Produktionskosten erhöhen und damit die hergestellten Landwirtschaftsprodukte verteuern. Deshalb wird der Landwirtschaft, wie übrigens auch der Forstwirtschaft und der Berufsfischerei, der Mineralölsteuerzuschlag vollständig und die Mineralölsteuer teilweise rückerstattet.

Die Rückerstattung für das Jahr 2000 wird zu folgenden Sätzen berechnet:

	Rappen je Liter
• Benzin	57,72
• Dieselöl	58,59

Rückerstattungsverfahren

Das Rückerstattungsverfahren soll gerecht, transparent, umweltverträglich und mit vertretbarem Aufwand durchführbar sein. Zusätzlich ist die politische Akzeptanz zu beachten. In diesen Anforderungen sind Zielkonflikte verborgen:

Bei einer Rückerstattung nach der tatsächlich verbrauchten Treibstoffmenge müssten für jedes Fahrzeug und jede Maschine Verbrauchskontrollen (Notierung der Betriebsstunden und Treibstoffeinfüllmengen) geführt werden. Zudem müsste der Nachweis erbracht werden, dass der Treibstoff zu landwirtschaftlichen Zwecken verbraucht worden ist. Ein solches Verfahren wäre sehr aufwendig und we-

Rechtsgrundlagen

Die geltenden Rechtsgrundlagen sind:

- Mineralölsteuergesetz (MinöStG) vom 21. Juni 1996 SR 641.61
- Mineralölsteuerverordnung (MinöStV) vom 20. November 1996 SR 641.611
- Verordnung über die Steuerbegünstigungen und den Verzugszins bei der Mineralölsteuer vom 28. November 1996

nig umweltfreundlich, weil es einem verschwenderischen Treibstoffverbrauch Vorschub leisten würde. Die Verbilligung der Treibstoffe durch eine uneingeschränkte Steuerrückerstattung würde kaum zu Sparanstrengungen animieren. Für die politische Akzeptanz ist es aber wichtig, dass das Rückerstattungsverfahren ökologisch motivierten Sparanstrengungen zumindest nicht zuwiderläuft.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird die Steuer auf der Treibstoffmenge rückerstattet, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Flächeneinheit und Kulturrart, unter Berücksichtigung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge, normalerweise verbraucht wird (Art. 58 Abs. 1 der Mineralölsteuerverordnung). Rückerstattet wird also nicht nach effektivem Verbrauch, sondern nach dem «Normverbrauch».

Die Normen wurden zusammen mit dem Schweizerischen Bauernverband, dem Schweizerischen Verband für Landtechnik und der Eidgenössischen Forschungsanstalt Tänikon letztmals im Jahre 1996 berechnet. Durch die Zusammenarbeit dieser Fachinstanzen wurde ein Resultat erreicht, das die Realität, wie sie im Durchschnitt anzutreffen ist, relativ zuverlässig wiedergibt.

Die Steuer wird den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe rückerstattet. Die Bewirtschafter reichen die Rückerstattungsanträge der Gemeinde-Ackerbaustelle auf amtlichem Formular ein.

Die landwirtschaftlichen, durch die Kantone im Rahmen des Vollzugs des Landwirtschaftsrechts erhobenen Betriebsdaten werden ebenfalls für die Berechnung des Normverbrauchs verwendet. Die Antragsteller sind somit davon entbunden, gleiche Daten zweimal zu deklarieren.

Berechnung von Normverbrauch und Rückerstattung

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Normen festgelegt und dabei folgende Bewirtschaftungsformen und Transportarten berücksichtigt:

- Feldarbeiten
- Waldarbeiten
- Hofarbeiten
- Fuhren zwischen Hof und Feld
- Holztransporte aus dem Wald bis zu einer Strasse, die mit Lastwagen für den Abtransport befahrbar ist.

Für die Berechnung des Normverbrauchs wird zuerst die Flächenziffer ermittelt, welche die Grösse und die Art der bearbeiteten Flächen wieder gibt. Die Flächenziffer (mit einem Korrekturfaktor versehen) wird als dann mit einem Standardwert (für Benzin 130 Liter, für Dieselöl 100 Liter) multipliziert. Die Einzelheiten für die Berechnung des Normverbrauchs sind im Anhang 1 aufgeführt.

In den Anhängen 2a und 2b wird anhand praktischer Beispiele die Berechnung des Normverbrauchs und des Rückerstattungsbetrages für einen Talbetrieb und einen Bergbetrieb aufgezeigt.

Im Rückerstattungsbetrag sind die Arbeiten berücksichtigt, die allenfalls Dritte ausführen. Landwirtschaftliche

Betriebe und Lohnunternehmen, die mit ihren Maschinen und Fahrzeugen für Dritte Arbeiten ausführen, erhalten für diese Arbeiten selbstredend keine Rückerstattung.

Vergleich von Normverbrauch und effektivem Verbrauch

Die nach Normverbrauch errechnete Treibstoffmenge ist mit rund 90 Mio. Franken Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag belastet. Davon werden rund 70 Mio. Franken rückerstattet.

Die von den Antragstellern für die Steuerrückerstattung deklarierten Verbräuche liegen beim Benzin um 18 % und beim Dieselöl um 26 % über den Verbrauchsnormen (siehe Tabelle unten).

Diese Differenz ist zu einem Teil darauf zurückzuführen, dass beim deklarierten Verbrauch kleinere Mengen Treibstoff für nichtlandwirtschaftliche bzw. nichtrückerstattungsberechtigte Arbeiten mitenthalten sind.

Insbesondere beim Dieselölverbrauch wurde über Jahre eine steigende Verbrauchsmenge festgestellt, die sich wegen höherem Traktorgewicht (Kabinen) und höherem Rollwiderstand durch Allradantrieb teilweise erklären lässt. Ein Teil des gestiegenen Verbrauches geht wohl auf das Konto grösserer Transportdistanzen (weniger örtliche Genossenschaften und Abnahmestellen, grössere Distanzen zwischen Feld und Hof bei Betriebsvergrösserungen).

Ein Teil der Differenz zwischen dem tatsächlichen Verbrauch und dem «Normverbrauch» wird bewusst in Kauf genommen. Denn ein Normansatz, der genau dem durchschnittlichen Verbrauch entspricht und somit von 50 % der Betriebe zum Teil locker unterschritten würde, hätte unüberwindliche politische und ökologische Akzeptanzprobleme.

	Effektivverbrauch (Mio. Liter)	Normverbrauch (Mio. Liter)
• Benzin	28	23
• Dieselöl	132	97

Anhang 1 und 2 nächste Seiten

Anhang 1

Berechnung des Normverbrauchs

Flächenziffer

Die Flächenziffer ist die Summe der Resultate, die sich aus der Multiplika-

tion der jeweiligen Anzahl Hektaren mit den folgenden Faktoren ergeben:

Kulturarten

	Faktoren
Streuefläche, Flugplätze, Allmenden, Buntbrache, Hecken und Gehölze	0,3
Wiesland, Grünbrache (Rotationsbrache), Chinaschilf	1
Offenes Ackerland	1,7
Obst- und Beerenplantagen, Obst- und Forstbaumschulen	1,5
Reben und Rebschulen	2
Gemüseland, Schnittblumenkulturen	3
Wald	0,15

Berechnung des Normverbrauchs aufgrund der Flächenziffer

Beträgt die Flächenziffer zwölf oder weniger, ergibt sich der Normverbrauch aus nebenstehender Tabelle:

FZ	Benzin	Dieselöl
1	242	186
2	397	305
3	546	420
4	690	531
5	829	638
6	963	741
7	1092	840
8	1216	935
9	1334	1026
10	1447	1113
11	1555	1196
12	1658	1275

In den übrigen Fällen berechnet sich der Normverbrauch wie folgt:

- Normverbrauch von Benzin: $(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 130 \text{ Liter}$
- Normverbrauch von Dieselöl: $(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 100 \text{ Liter}$

Berechnung der Wieslandfläche im Berggebiet (Anhang 2b, Punkt 4)

Bei Betrieben, deren überwiegender Flächenanteil im Berggebiet liegt (Zonen I bis IV), wird die Wieslandfläche aufgrund des Raufutter verzehrenden Tierbestandes berechnet.

Dabei wird die Anzahl Tiere mit folgenden Faktoren multipliziert:

Tierarten	Faktoren
Kühe	0,55
Rinder	0,35
Jungvieh von vier bis zwölf Monaten	0,20
Stiere und Ochsen	0,40
Ziegen und Schafe, Hirsche, Strausse	0,05
Pferde unter drei Jahren	0,25
Pferde ab drei Jahren	0,50
Ponys und Kleinpferde	0,25
Esel, Maultiere, Maulesel	0,35

Die Summe der Resultate der einzelnen Multiplikationen gilt als Wieslandfläche in Hektaren.

Verschiedene Treibstoffe

Der Normverbrauch wird wie folgt auf die Treibstoffarten aufgeteilt:

- Nur mit Benzin betriebene Fahrzeuge 100 % Benzin
- Nur mit Dieselöl betriebene Fahrzeuge 12 % Benzin, 88 % Dieselöl
- Mit Benzin und Dieselöl betriebene Fahrzeuge 35 % Benzin, 65 % Dieselöl

Betriebe ohne Fahrzeuge

Betriebe ohne zweiachsige Motorfahrzeuge erhalten die halbe Rückerstattung.

Manufarm-Teleskop-Lader
das praxisorientierte, robuste Vielzweckgerät mit grosser Reichweite.
Für Landwirtschaft, Bau, Gartenbau, Lagerhäuser und Industrie.

Gesamtbreite: 1,4 bis 1,6 m
Motorleistung: 30 bis 60 PS
Hubhöhe: 4,8 bis 5,2 m
Hubkraft: 1,3 bis 1,8 t

Permanenter Allradantrieb mit hoher Bodenfreiheit.
Sind Sie interessiert?
Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!
**Beeler Traktoren und Landmaschinen AG, 8536 Hüttwilen,
Telefon 052 747 13 17, Fax 052 747 17 00**

**Besuchen Sie uns an der Agrama
Halle 17, Stand 09**

Mäuse-MAUKI vernichter

AGRAMA
Stand 14.15
(Firma Snopex)

Schnell und wirkungsvoll
Verlangen Sie ausführliche Infos beim Hersteller:
BRÜHWILER **BALTERSwil** **BB**

Brühwiler Maschinen AG, 8362 Balterswil
Telefon 071/971 15 15, Fax 071/971 31 11
www.bruehwiler.com E-Mail: info@bruehwiler.com

Gujer

Gilioli
MACCHINE AGRICOLE

Der Bewährte

Unschlagbar bei der Fahrsiloentnahm!

ROVIBEC

Gujer Landmaschinen AG
8308 Mesikon-Illnau, Tel. 052-346 13 64
www.gujerland.ch

*Besuchen Sie uns!
AGRAMA, Halle 27, Stand 27.05*

Berechnungsbeispiel

1. Berechnung der Flächenziffer (FZ)

Unproduktive oder ungenutzte Flächen	0,00	0,00
Dauerweiden, Sömmerungsweiden	0,00	0,00
Streueland, Allmenden, Hecken, Buntbrache	1,20	0,30
Wiesland, Grünbrache, Hofstatt	12,75	1,00
Offenes Ackerland	3,80	1,70
Obst- und Beerenplantagen, Obst- und Forstbaumschulen	0,80	1,50
Reben, Rebschulen		2,00
Gemüse, Schnittblumen		3,00
Wald	2,50	0,15
Total	21,05	21,15

2. Berechnung der Rückerstattungsmenge (Liter)

Normverbrauch	FZ	21	Benzin	2795	Dieselöl	2150	
Aufteilung: Benzin/Diesel	Code	2		12 %		88 %	
– Code 1: nur Benzin-Fahrzeug							
– Code 2: nur Diesel-Fahrzeug							
– Code 3: Benzin- und Diesel-Fahrzeug							
Rückerstattungsberechtigte Normmenge	Code	4		335		1892	
– Code 4: Traktorbetrieb							
– Code 5: Kleinmaschinenbetrieb							

3. Berechnung des Rückerstattungsbetrages (Fr.)

Benzin	Liter	Ansatz	Fr.	Liter	Ansatz	Fr.
	335	57,72	193.35	580	57,72	334.80
Dieselöl	1892	58,59	1108.50	829	58,59	334.80
Bruttobetrag			1301.85			820.50
Abzüglich 3% Gebühr (Min. Fr. 20.–, Max. Fr. 500.–)			40.00			25.00
Nettobetrag			1261.85			795.50

4. Nur für Betriebe im Berggebiet: Berechnung der Wieslandfläche aufgrund des Tierbestandes

	Anzahl	Normen	Fläche in Hektaren		Anzahl	Normen	Fläche in Hektaren
Kühe		0,55	0,00		6	0,55	3,30
Rinder		0,35	0,00		12	0,35	4,20
Stiere und Ochsen		0,40	0,00			0,40	0,00
Jungvieh von 4 bis 12 Monaten		0,20	0,00		6	0,20	1,20
Kälber bis 4 Monate		0,00	0,00			0,00	0,00
Ziegen, Schafe (ausg. aus Wanderherden), Hirsche, Strausse		0,05	0,00			0,05	0,00
Pferde von unter 3 Jahren		0,25	0,00			0,25	0,00
Pferde ab 3 Jahren		0,50	0,00		1	0,50	0,50
Ponys und Kleinpferde		0,25	0,00			0,25	0,00
Esel, Maultiere, Maulesel		0,35	0,00			0,35	0,00
Wieslandfläche in Hektaren			0,00				*9,20

* Wird bei 1 Wiesland Bergbetrieb eingesetzt.



Wir erwarten Sie an der AGRAMA in Lausanne auf unserem Stand in der Halle 9. Danke.

Unsere Neuheiten:
– Samro Offset 2011
– Samro Dual Line
– Separator 9924



Sind Sie für das Legen, das Pflegen, die Ernte und für die Verarbeitung Ihrer Kartoffeln im neuen Jahr gerüstet und eingerichtet?

Die Kartoffeltechnik geht neue Wege. Wir sind dabei, denn wir kennen Europa vom Export her ebenso gut wie die Schweiz.

Wir haben fast 50 Jahre Erfahrung und sind einer der wenigen übriggebliebenen Hersteller in Europa und bekanntlich der einzige in der Schweiz.

Wir bauen nicht nur Erntemaschinen. Wir sind Full-Liner. Bei uns bekommen Sie alles was Sie für die Kartoffeltechnik brauchen.

Wir haben nicht nur Maschinen für die grossen Betriebe, sondern auch für die mittleren und kleinen, die es in der Schweiz nach wie vor gibt.

Samro

Samro AG, Kirchbergstrasse 130, 3401 Burgdorf
Telefon 034 426 55 55 Fax 034 426 55 59
www.samro.ch E-Mail: info@samro.ch